

SG 2018 Hochspeyer e.V.

BEITRAGSORDNUNGEN

1. ERLASS, ÄNDERUNG, AUFHEBUNG UND BEKANNTMACHUNG

Diese Ordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert werden und tritt mit Beschluss durch den Gesamtvorstand in Kraft. Mit dem Beschluss werden alle bisher bestehenden Ordnungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt außer Kraft gesetzt. Diese Ordnung kann jederzeit von der Homepage des Vereins heruntergeladen oder nach Terminvereinbarung auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

2. GRUNDSATZ

Beiträge und Gebühren sind eine Bringschuld des Mitgliedes oder des Nutzers. Beim Eintritt in den Verein gilt der nächste erste Tag eines Monats als Eintrittsdatum. Kündigungen sind gemäß § 6 der Satzung schriftlich an die Vereinsanschrift oder an geschaeftsstelle@sg2018.de zu senden und werden seitens des Vereines bestätigt.

3. BEITRÄGE

Wenn man mehrere Sportarten betreibt, wird nur der Beitrag für die Sportart mit dem höchsten Abteilungsbeitrag fällig. Die altersbedingte Anpassung des Beitrages erfolgt immer im folgenden Kalenderjahr. Beiträge können auf schriftlichen Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet werden. Ehrenmitglieder, die bereits vor der Fusion ernannt wurden, sind beitragsfrei. Übungsleiter können sich für die Laufzeit ihres Übungsleitervertrages, beitragsfrei stellen lassen.

DEFINITION DER BEITRAGSKLASSEN

BKL 01 Beitrag für

- Ehrenmitglieder und Übungsleiter, sofern nicht beitragsfrei gestellt.
- Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende bis zum Erreichen der Kindergeldbezugsgrenze. Ab dem 18. Lebensjahr ist ein entsprechender Nachweis über eine fortbestehende (schulische) Ausbildung/ ein fortbestehendes Studium bis zum 01.01. eines jeden Jahres unaufgefordert einzureichen.
- Passive Mitglieder, die kein Sportangebot in Anspruch nehmen.
- Rentner und Pensionäre nach Ablauf des Jahres in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.
- Schwerbehinderte mit einem GdB von mindestens 50, der Anspruch muss jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr nachgewiesen werden.

BKL 02 Beitrag

- ab 1.1. des Jahres, nach Ablauf des Jahres, in dem nicht mehr die Grundlagen einer anderen Beitragsklasse erfüllt werden.
- für temporäre Mitglieder für 1Tag. Dieser gilt nur für die Snookerabteilung und ist für Jeden und somit auch für Mitglieder aller anderen Beitragsklassen fällig.

BKL 03 Beitrag für

- Eheleute oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit ihren Kindern, die alle in einem gemeinsamen Haushalt leben, wobei jedes einzelnen Mitglieder der Familie oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft für sich genommen ein eigenständiges Mitglied ist. Die Kinder werden bis zur Kindergeldbezugsgrenze als beitragsfrei geführt. Ab dem 18. Lebensjahr ist ein entsprechender Nachweis über eine fortbestehende (schulische) Ausbildung/ ein fortbestehendes Studium bis zum 01.01. eines jeden Jahres unaufgefordert einzureichen.

BKL 04 Beitrag für

- Flüchtlinge, Asylbewerber und Empfänger von Leistungen gem. SGB III.

BKL 05 Beitrag für

- Temporäre Mitglieder. Diese ermöglicht eine befristete Teilnahme am Sportangebot des Vereins. Sie kann in monatlichen Schritten für eine Gesamtdauer von bis zu 8 Monaten abgeschlossen und nur einmal innerhalb eines Kalenderjahres in Anspruch genommen werden.

SG 2018 Hochspeyer e.V.

BEITRAGSORDNUNGEN

- Die Mitgliedschaft beginnt jeweils am ersten Tag des Folgemonats nach Eingang der schriftlichen Anmeldung und endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Der fällige Beitrag ist im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Eine Rückerstattung bei vorzeitigem Austritt ist ausgeschlossen.
- Die Teilnahme an bestimmten Angeboten des Vereins, wie z. B. Kursen, Veranstaltungen oder Trainingslagern, kann mit zusätzlichen Gebühren verbunden sein.

ABTEILUNGSBEITRÄGE

Die Abteilung Snooker erhebt einen monatlichen Abteilungsbeitrag von 13€ pro Person, außer für Tagesmitgliedschaften.

DIE HÖHE DER BEITRÄGE

Monatliche Beiträge					
	BKL 01	BKL 02	BKL 03	BKL 04	BKL 05
Grundbetrag	10€	12€	24€	1/12 Jahresbetrag gem. AsylbLG. oder SGIII	18€ für 30 Tage inkl. Bearbeitungsgebühr

4. BEARBEITUNGSGEBÜHREN

Bei Eintritt in den Verein wird eine Bearbeitungsgebühr von 5€ erhoben.

Bei Nichtteilnahme am Abbuchungsverfahren wird eine Bearbeitungsgebühr von 6€ pro Monat erhoben. Bei Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 9€ pro Mahnstufe erhoben.

5. NUTZUNGSGEBÜHREN

Für die außerordentliche Nutzung folgender Objekte wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Mindestnutzungsdauer ist 1 Tag. Die Kautions zur Nutzung der o.a. Objekte beträgt 2 Tagesmieten und ist vor Nutzung zu hinterlegen

DIE HÖHE DER GEBÜHREN

Objekt	Gebühr pro Tag	
	Mitglieder und Fördervereine	Nichtmitglieder
Sportplatz	50€	100€
Zulage für Flutlicht	50€	100€
Halle oder Mehrzweckraum	100€	200€
Zulage für Heizung zwischen Oktober und 01. April	100€	100€

Für eine stundenweise Nutzung, wird ein Fünftel der Tagesgebühren fällig, die Mindestnutzungsdauer beträgt 2 Stunden, angebrochene Stunden werden als volle Stunden abgerechnet.

Die Höhe der Kautions bleibt unverändert.

6. FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats fällig und wird durch Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht.

SG 2018 Hochspeyer e.V.

BEITRAGSORDNUNGEN

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, zahlen ihre Beiträge, zuzüglich der fälligen Bearbeitungsgebühren, auf das Beitragskonto des Vereins ein.
Mitglieder, deren Beiträge bis zu diesem Stichtag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sind, befinden sich automatisch in Verzug.
Der Verein erstellt für die Gebühren eine Rechnung. Diese ist innerhalb von 14 Tagen fällig.

7. FÄLLIGKEIT DER BEARBEITUNGSGEBÜHREN

Bearbeitungsgebühren sind sofort fällig und werden vom angegebenen Konto abgebucht oder sind auf das Beitragskonto des Vereins einzuzahlen.

8. MAHNVERFAHREN

Kommt es bei der Durchführung des Lastschriftinzugs zur Rücklastschrift oder geht der in Rechnung gestellte Betrag nicht innerhalb von 18 Tagen ab Rechnungsdatum ein, mahnt der Verein die ausstehenden Beträge sowie etwaige Rücklastschriftkosten schriftlich mit zehntägiger Zahlungsfrist an. Bleibt diese Mahnung fruchtlos, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag und etwaige Rücklastschriftkosten zzgl. einer hierfür anfallenden Gebühr für erhöhten Verwaltungsaufwand von 10 Euro mit zweiwöchiger Zahlungsfrist nochmals an. Bleibt auch diese Mahnung fruchtlos, greift § 7 der Satzung.

Diese Ordnung wurde am 18.11.2025 vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt am 01.12.2025 in Kraft